

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

Achter Abschnitt. Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten
und Amtsstellungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.

§ 127.

Gebühren und Kosten.

Im Disziplinarverfahren werden keine Sporteln in Ansatz gebracht.

Die Gebühren der im Disziplinarverfahren einvernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.

Der Angeschuldigte ist im Falle der Verurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

§ 128.

Zustellungen.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mittheilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohnung, welche der Angeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitz inne hatte.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtstellungen.

§ 129.

Die landständischen Beamten.

Auf die landständischen Beamten finden nebst der Geschäftsordnung der betreffenden Kammer die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

So lange der Landtag versammelt ist, wird die Ordnungsgewalt über die landständischen Beamten durch den Präsidenten der betreffenden Kammer ausgeübt; die Einleitung eines auf Strafverzekung oder Dienstentlassung gerichteten Disziplinarverfahrens, die Ernennung der mit der Führung der Voruntersuchung und mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten, die Beschlußfassung über die Einstellung des Verfahrens und über die Verweisung an den Disziplinarhof erfolgt während dieser Zeit durch das zuständige Ministerium mit Zustimmung des Präsidenten der betreffenden Kammer.

§ 130.

Die richterlichen Beamten.

Auf die Richter bei dem Oberlandesgerichte, bei den Landgerichten und den Amtsgerichten findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. (Zu § 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur verzetzt werden, wenn es entweder
 - a. in Folge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder
 - b. durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Die Verzekung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehalts verbunden sein.

Jedoch kann ein Amtsrichter, welcher seit der Anstellung auf einer richterlichen Amtsstelle noch nicht fünf Dienstjahre zurückgelegt hat, sofern es durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist, gemäß § 5 dieses Gesetzes auch auf eine nicht richterliche Amtsstelle ohne seine Zustimmung verzetzt werden.

2. (Zu § 21.) Die richterlichen Beamten haben einen Rechtsanspruch auf den für ihre Amtsstelle bestimmten Gehalt und auf regelmäßiges Borrücken im Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der gleichzeitig mit diesem Gesetze in Wirksamkeit tretenden Gehaltsordnung.

3. (Zu § 36.) Im Falle der einstweiligen Zuruhezetzung eines Richters ist demselben der Gehalt und das nach der

Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeld als Ruhegehalt zu belassen.

4. (Zu §§ 5 und 53.) Darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein richterlicher Beamter gemäß den Bestimmungen der obigen Ziff. 1 Abs. 1 lit. b. und Abs. 3 ohne seine Zustimmung im Interesse der Rechtspflege versetzt oder gemäß §§ 30 und 31 ohne sein Ansuchen zur Ruhe gesetzt werden kann, ist eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Dieselbe erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums durch das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (Ziff. 7) bestimmten Besetzung. Vor der Entscheidung ist dem be-theiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Thatfachen bestritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

5. (Zu § 89.) Die Bestimmungen des § 89 finden auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

6. (Zu § 94.) Im förmlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:

- a. An Stelle der Strafversetzung oder an Stelle der mit der Strafversetzung verbundenen Vermögensnachtheile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer.
- b. An Stelle der Strafversetzung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, wobei gleichzeitig der Regierung die Befugniß eingeräumt werden kann, den Verurtheilten im Falle der Wiederanstellung auf eine andere, auch geringere Amtsstelle mit den in § 94 bezeichneten Vermögensnachtheilen zu versetzen. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, welche er bei einer am Tage der Eröffnung der Entscheidung eintretenden Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 36 anzusprechen hätte, sofern übrigens der Regierung die Befugniß zur Versetzung auf eine

geringere Amtsstelle eingeräumt ist, nur zwei Drittel dieser Bezüge.

7. (Zu § 102.) Der Disziplinarhof für die richterlichen Beamten wird beim Oberlandesgericht gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern des Gerichtshofs, welche nebst den erforderlichen Stellvertretern für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 62, 63 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Voraus zu bezeichnen sind. Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.

8. (Zu § 104.) Der die Voruntersuchung führende Beamte wird vom Disziplinarhof ernannt.

9. (Zu § 125.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung des Disziplinarhofs in einer Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erfolgen.

§ 131.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes; auf dieselben finden die Bestimmungen des § 130 mit folgenden Maßgaben Anwendung.

1. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann in den Fällen des § 130 Ziff. 1 auch auf eine seiner Berufsbildung entsprechende Verwaltungsstelle versetzt werden, sofern damit eine Zurücksetzung im Range und eine Schmälerung im Dienst Einkommen (§ 5) nicht verbunden ist.

2. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs tritt als Disziplinargericht der in § 102 dieses Gesetzes bezeichnete Disziplinarhof in Wirksamkeit. Letzterem kommt auch die richterliche Entscheidung in den die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs berührenden Fällen des § 130 Ziff. 4 zu.

3. Die hinsichtlich der im § 130 bezeichneten Richter dem Justizministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

§ 132.

Die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer.

Auf die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 130 hinsichtlich der Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit den im § 131 Ziff. 1 und 2 enthaltenen Abweichungen auch für die Mitglieder der Oberrechnungskammer.

2. Im Falle des § 130 Ziff. 1 lit. b. ist bei der Befetzung eines Mitgliedbes der Oberrechnungskammer das Interesse des Dienstes dieser Behörde maßgebend.

3. Die Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Oberrechnungskammer steht der obersten Staatsbehörde, gegen sonstige Beamte der Oberrechnungskammer dem Präsidenten dieser Behörde zu.

4. Die nach diesem Gesetze dem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder der Oberrechnungskammer von der obersten Staatsbehörde, hinsichtlich der sonstigen Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 133.

Die Lehrer.*)

Auf die Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, auf die mit den Rechten der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen an anderen Anstalten angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie auf die an den Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 134.

Die weiblichen Beamten.

Auf die weiblichen Beamten findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß

*) Vergl. jetzt § 30 des Elementarunterrichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 (Ges.- u. B.D.Bl. S. 127.

1. mit der Verhehlchung derselben die Anstellung eine unbedingt widerrufliche wird,

2. mit der Verhehlchung der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts bei künftig eintretender Dienstunfähigkeit erlischt und der im Falle bereits eingetretener Zuruhefetzung begründete Anspruch auf Ruhegehalt ganz oder theilweise zurückgezogen werden kann, und

3. ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehalt und die Pflicht zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag nicht Platz greift.

§ 135.

Die Angehörigen des Gendarmeriekorps.

Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes; die Bestimmungen des ersten, zweiten und siebenten Abschnitts finden auf dieselben keine Anwendung.

Auf die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Mannschaften hinsichtlich des Diensteinkommens, der Zuruhefetzung, der Ruhe- und Unterstützungsgehälte und der Hinterbliebenenversorgung sind die Bestimmungen des dritten bis sechsten Abschnitts dieses Gesetzes, sowie die dazu gehörigen Uebergangsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

Die Offiziere des Gendarmeriekorps können gemäß § 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Neunter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Anstellungs- und Pensionsverhältnisse.

§ 136.

Behandlung der früher angestellten Beamten.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, Notare oder Bedienstete der Civilstaatsverwaltung angestellten Beamten sind, sofern ihre Anstellung in diesem Zeitpunkte bereits unwiderruflich geworden war, als etatsmäßig und unwiderruflich angestellte Beamte im Sinne dieses